

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.07.2017 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachstehende geänderte Fassung der Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Die Immatrikulationsordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Übersicht

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Promotionsstudierende
- § 3 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 4 Rücknahme der Immatrikulation
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 7 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 11 Teilzeitstudium
- § 12 Austauschstudium
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulation

(1) Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag durch die Immatrikulation als Studentinnen und Studenten in die Leibniz Universität Hannover aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Mit der Immatrikulation werden sie Mitglieder der Leibniz Universität Hannover mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der Studierendekarte, die als Studierendenausweis dient, oder einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber

1. die nach § 18 NHG für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzen,
2. für einen Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden sind,
3. ggfs. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweisen und
4. den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge oder -gebühren vorlegen.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der „Ordnung der Universität Hannover (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung voraus.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
2. die Bewerberinnen und Bewerber nur auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden sind,
3. die Bewerberinnen und Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchten,
4. die Bewerberinnen und Bewerber für ein Austauschstudium immatrikuliert werden.

(4) Waren die Bewerberinnen und Bewerber in demselben Studiengang an deutschen Hochschulen bereits eingeschrieben, werden sie in das entsprechend höhere Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Haben sie anrechenbare Leistungen auf Grund eines Studiums im Ausland oder in einem anderen Studiengang erbracht, werden sie auf Antrag für das entsprechend höhere Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.

(5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, können die Bewerberinnen und Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, wie sie in den Studien- und Prüfungsordnungen niedergelegt sind.

(6) Die Studentinnen und Studenten haben dem Immatrikulationsamt Änderungen des Namens und der Anschrift sowie den Verlust der Studierendekarte unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Promotionsstudierende

(1) Doktorandinnen und Doktoranden der Leibniz Universität müssen als Promotionsstudentinnen und Promotionsstudenten immatrikuliert sein. Erforderlich sind die Bestätigung einer Fakultät über die Annahme zur Promotion sowie der Nachweis eines Studienabschlusses. Die Annahme durch die Fakultät kann zunächst befristet erfolgen. In diesem Fall wird die Immatrikulation entsprechend befristet. Ansonsten erfolgt die Immatrikulation für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Immatrikulation kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen aufgrund einer Entscheidung der Fakultät verlängert werden.

(2) Von der Immatrikulationsverpflichtung kann abgesehen werden, wenn die Immatrikulation zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor, wenn durch die Immatrikulation

1. der Anspruch auf Arbeitslosengeld II entfällt oder
2. der Anspruch auf Asyl eines Geflüchteten gefährdet ist.

§ 3 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei der Leibniz Universität Hannover zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben der Bewerberinnen und Bewerber über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberinnen und Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder gewesen sind.

Bei einer Online-Bewerbung bzw. -Einschreibung sind die Angaben nach Satz 2 zusätzlich auf elektronischem Wege in der von der Universität vorgegebenen Form von den Studienbewerberinnen und -bewerbern zu übermitteln.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen bzw. bei der Online-Bewerbung nachzureichen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. bei Studienortwechsel eine Immatrikulationsbescheinigung, einen Notenspiegel und eine Exmatrikulationsbescheinigung (kann bis Vorlesungsbeginn nachgereicht werden) der zuletzt besuchten Hochschule sowie Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen,
3. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle,
4. bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Nicht-EU Ländern der Reisepass mit Aufenthaltsbewilligung sowie bei allen ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,
5. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
6. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge oder –gebühren auf das von der Univer-

sität eingerichtete Konto; erst mit Eingang des Gesamtbetrages bei der Universität ist der Nachweis vollständig geführt,

(4) Eines besonderen Einschreibeanspruches bedarf es, wenn die Studentinnen und Studenten den Studiengang oder das Unterrichtsfach an der Hochschule wechseln oder einen weiteren Studiengang beginnen wollen.

§ 4 Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studentinnen und Studenten dies bis zum 15. November für ein Winter- bzw. zum 15. Mai für ein Sommersemester schriftlich beantragen. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studentinnen und Studenten zurückzunehmen, wenn sie das Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung eines Freiwilligendienstes iSd Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder eines Wehrdienstes nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen können. Die Antragstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studierendenkarte und
2. Immatrikulationsbescheinigungen.

§ 5 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberinnen und Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und die Voraussetzungen des § 10 nicht vorliegen,
2. die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist,
3. ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
4. in dem gewählten Studiengang eine Zwischen-, Modul- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber

1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten haben,
2. an einer Krankheit i. S. des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leiden oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringen,
3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurden, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
4. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder
5. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen.

§ 6 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Studentinnen und Studenten sind auf schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Abgaben und Entgelte sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis einen Monat nach dem Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studierendenkarte und
2. Studienbescheinigungen.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Den Studentinnen und Studenten ist die Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen.

§ 7 Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Studentinnen und Studenten sind zu exmatrikulieren, wenn

1. sie eine Abschlussprüfung bestanden haben,
2. sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben,
3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist

und die Studentinnen und Studenten in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben sind.

Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

(2) Studentinnen und Studenten können exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten.

(3) Promotionsstudentinnen und Promotionsstudenten sind zu exmatrikulieren, wenn

1. das Promotionsverfahren abgeschlossen ist,
2. die Promotion endgültig nicht bestanden ist,
3. der Zeitraum der Immatrikulation des § 2 Abs. 1 beendet ist

und sie in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben sind.

§ 8 Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studentinnen und Studenten, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters zurückzumelden. Beurlaubte Studentinnen und Studenten haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte, sofern die Voraussetzungen für eine Einschreibung erfüllt sind.

(3) Studentinnen und Studenten sind bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit zu mahnen; es ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(4) Anträge auf Erlass der Langzeitgebühren gemäß § 14 Abs. 2 NHG sind spätestens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters zu stellen.

§ 9 Beurlaubung

(1) Studentinnen und Studenten sind auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung eines Freiwilligendienstes iSd Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder eines Wehrdienstes zu beurlauben. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Freiwilligendienst iSd Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder des Wehrdienstes beizufügen.

(2) Studentinnen und Studenten können bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn, auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass die Studentinnen und Studenten wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe liegen in der Regel vor bei:

1. Krankheit der Studentinnen oder Studenten, wenn eine fachärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass im beantragten Urlaubssemester kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,
2. Ableistung eines Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht. Hierzu ist eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorzulegen.
3. Studienaufenthalt im Ausland,
4. Mitwirkung der Studentinnen oder Studenten als gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder Studentischen Selbstverwaltung oder
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.

Die Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Die Studentinnen und Studenten können während der Dauer des Studiums eines Studienganges für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. Eine Beurlaubung wegen Kindererziehung ist für sechs Semester zulässig. Im Falle einer Umwandlung der Rückmeldung in eine

Beurlaubung sind dem Antrag die Studierendekarte und die Immatrikulationsbescheinigungen beizufügen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

(3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für

1. das erste Fachsemester; dies gilt nicht für eine Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland bei konsekutiven Masterstudiengängen, wenn die schriftliche Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans vorgelegt wird oder
2. vorhergehende Semester.

(4) Während der Beurlaubung behalten die Studentinnen und Studenten ihre Rechte als Mitglieder Hochschule; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen und Prüfungen abzulegen.

Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen nichts anderes regeln.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Studentinnen und Studenten, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn die zuständige Fakultät der Leibniz Universität Hannover bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium).

(2) Studentinnen und Studenten, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu ist die Stellungnahme der zuständigen Fakultät einzuholen.

§ 11 Teilzeitstudium

(1) Studentinnen und Studenten sind auf Antrag für ein Teilzeitstudium zu immatrikulieren, wenn der zuständige Fakultätsrat die Eignung des gewählten Studienganges für ein Teilzeitstudium beschlossen hat. Im Teilzeitstudium kann je Semester höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden.

(2) Der Antrag ist beim Immatrikulationsamt bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen und gilt für ein Semester.

(3) Während der Bearbeitung von Diplom-, Bachelor-, Master- oder sonstigen Abschlussarbeiten ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.

(4) Ein Parallel- oder Doppelstudium ist in Teilzeitform nicht möglich.

§ 12 Austauschstudium

Ausländische Studentinnen und Studenten, die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können befristet immatrikuliert werden. Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung darf in der Regel zwei, in Ausnahmefällen höchstens drei Semester, nicht übersteigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Leibniz Universität Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung in der Fassung vom 11.06.2011 außer Kraft.